

42. 1. Inhalt der Versendungspflicht des Verkäufers beim Distanzkauf.  
 2. Bedeutung der Lieferung der Ware in ein anderes Verbrauchsgebiet für die Frage des Kettenhandels.

II. Zivilsenat. Ur. v. 1. November 1921 i. S. W. (Wekl.) v. B. & Co. (Kl.). II 246/21.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Zwischen der in Hamburg ansässigen Klägerin als Verkäuferin und dem in Leipzig wohnhaften Beklagten als Käufer kam Ende September 1918 ein Abschluß über ca. 7000 Stück Demijons (mit Weiden umflochtene Glasflaschen) zum Preise von 2,70 *M* für das Stück zustande. Im übrigen lauteten die Vertragsbedingungen: franko Waggon Hamburg, Akkreditiv bei der N. Bank gegen abgestempelten Duplikatfrachtbrief. Zur Lieferung kam es nicht, da nach längerem Briefwechsel über die Art der durch die Klägerin zu bewirkenden Versendung der Ware der Beklagte schließlich den Rücktritt vom Vertrag erklärte. Die Klägerin erhob sodann Klage auf Zahlung des Kaufpreises von 18900 *M* mit dem Vorbringen, die gekauften Demijons ständen dem Beklagten jederzeit zur Verfügung. Der Beklagte hat, abgesehen von anderen hier nicht interessierenden Einwendungen, geltend gemacht: Zahlung oder Akkreditivstellung habe erst gegen abgestempelten Duplikatfrachtbrief, jedenfalls nicht vor Beginn der durch die Klägerin zu bewirkenden Verladung erfolgen müssen, die Klägerin habe mit der Verladung nicht einmal begonnen, sei also nicht erfüllungsbereit gewesen. Endlich hat der Beklagte noch den Einwand des Kettenhandels erhoben. Während des Rechtsstreits ließ die Klägerin die Ware gemäß § 373 Abs. 2 HGB. öffentlich versteigern und beschränkte nunmehr den Klageanspruch auf den nach Abzug des Erlöses vom Kaufpreise verbleibenden Betrag von 12550,39 *M*.

Beide Vorinstanzen haben der Klägerin diesen Betrag zuerkannt. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts begründete die Vertragsklausel „franko Waggon Hamburg, Akkreditiv bei . . . gegen abgestempelten Duplikatfrachtbrief“ für die Klägerin die Verpflichtung, die Ware an den Waggon zu schaffen. Der Umstand, daß sie einen Waggon nicht stellen konnte, habe — so wird ausgeführt — dem Beklagten nicht das Recht gegeben, vom Vertrag zurückzutreten. Denn wenn beim Distanzkauf der Verkäufer sich um Stellung eines Waggons bemühe, so geschehe das im Interesse des Käufers, eine Verpflichtung dazu bestehe nicht. Der Beklagte habe daher, weil die Klägerin keinen

Waggon stellen konnte, nicht vom Vertrage zurücktreten können. Die Revision meint, die Klägerin, die zur Vorlegung des Duplikatfrachtbriefs verpflichtet gewesen sei, habe naturgemäß auch für den Waggon oder die Waggonen sorgen müssen; solange sie diese Verpflichtung nicht erfüllt, habe sie auch die Gegenleistung nicht verlangen können.

Aus dem Handelsbrauche, wonach bei Distanzkäufen der Verkäufer die Ware dem Käufer an dessen Wohnort oder gewerbliche Niederlassung zu übersenden hat, ergab sich für die Klägerin die Verpflichtung, sich um einen Wagen zu bemühen, mittels dessen die Ware von Hamburg nach Leipzig befördert werden konnte. Durch die Vereinbarung „franko Waggon Hamburg, Akkreditiv . . . gegen abgestempelten Duplikatfrachtbrief“ wurde an dieser Verpflichtung nichts geändert. Inhaltlich ging die Verpflichtung dahin, jedenfalls die gemeinhin üblichen Schritte zwecks Erlangung eines Waggons zu tun; außergewöhnliche Anstrengungen brauchte die Klägerin jedoch in dieser Richtung nicht zu machen, und insbesondere kann davon, daß sie für die Stellung eines Waggons durch die Eisenbahnbehörde Gewähr zu leisten gehabt habe, nicht die Rede sein. Der Verkäufer handelt bei der Versendung der Ware regelmäßig im Interesse und nach Art eines Beauftragten des Käufers. Entstehen besondere Schwierigkeiten, so ist es Sache des Käufers, dafür zu sorgen, daß die Versendung ausgeführt werden kann. Daraus folgt, daß auch bei ungewöhnlichem Waggonmangel, wie er im Spätherbst 1918 in Deutschland herrschte, der Käufer die der Waggonstellung entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen, zum mindesten aber bei deren Beseitigung entsprechend mitzumirken hat. Aus dem Briefwechsel der Parteien ergibt sich nun ohne weiteres, daß die Klägerin zur Ermöglichung der Versendung der Ware, namentlich auch zwecks Erlangung eines Waggons, alles, was nach den Umständen von ihr verlangt werden konnte, getan hat und daß es lediglich am Beklagten selbst lag, wenn sie die zur Bereitstellung der Versendung weiter erforderlichen Schritte unterließ. Am 30. September 1918 ersuchte sie den Beklagten um eine polizeilich beglaubigte Dringlichkeitserklärung, die nach Angabe ihres Spediteurs zur Ermirkung eines Waggons nötig sei. Auf die Antwort des Beklagten, er habe eine solche Erklärung bis jetzt nicht bekommen können, die Klägerin möge mitteilen, wie sonst der Versand nach Leipzig erfolgen könne, schlug sie ihm am 7. Oktober 1918 den Wasserweg bis Halle vor, worauf er erklärte, er werde sich mit einem Spediteur dajelbst in Verbindung setzen und sodann weitere Mitteilung machen. Mitteilung hierüber kam aber nicht, obwohl die Klägerin den Beklagten am 15. Oktober 1918 an die Einsendung seiner Versandvorschriften erinnerte. Auf ihre Aufforderung vom 9. November 1918, nunmehr ein Akkreditiv zu stellen, da ihr für die nächsten Tage ein Waggon zu-

gesagt sei, antwortete er zunächst überhaupt nicht, und auf die Erinnerung vom 29. November erklärte er den Rücktritt vom Vertrage, da er die zur sofortigen Lieferung gekaufte Ware jetzt, nach einem Vierteljahr, nicht mehr gebrauchen könne und sein Auftraggeber seinen Auftrag annulliert habe. Der Standpunkt des Beklagten, daß er das Akkreditiv vor erfolgter Verladung der Ware und Ausstellung des Duplikatfrachtbriefes nicht habe zu stellen brauchen, ist schon mit Rücksicht darauf, daß er die von ihm verlangte Dringlichkeitserklärung nicht beigebracht und damit die Beschaffung eines Waggons von vornherein vereitelt hat, nicht haltbar. Bei dieser Sachlage ist kein Zweifel, daß er zum Rücktritt vom Vertrage nicht berechtigt war. Wohl aber war die Klägerin wegen des Annahmeverzuges, in dem der Beklagte sich befand, zum Selbsthilfeverkauf nach § 373 HGB. befugt. Die Rechtsfolgen, die das Landgericht und ihm folgend auch der Berufungsrichter hieraus gezogen haben, werden von der Revision nicht beanstandet.

Auch die Zurückweisung des Einwandes des Kettenhandels wird von der Revision vergeblich angegriffen. Zwar ist die Annahme des Berufungsrichters, daß Demijons (gläserne Behältnisse zur Aufnahme beliebiger Flüssigkeiten) nicht Gegenstände des täglichen Bedarfs seien, nicht unbedenklich. Entscheidend ist aber, daß die Ware — wenn auch beide Parteien Großhändler sind — von Hamburg nach Leipzig verkauft war, also in ein ganz anderes Verbrauchsgebiet geliefert werden sollte. Dieser Entscheidungsgrund trägt die Verneinung des Vorliegens eines Kettenhandelsgeschäfts.